

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2023

Nr. 2023/28

KR.Nr. A 0170/2022 (DDI)

Auftrag Tobias Fischer (SVP, Hägendorf): Brachliegendes Potential endlich nutzen: Allerheiligenberg (AHB) auf die Spitalliste setzen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, nach der Ukraine-Flüchtlingskrise die Klinik Allerheiligenberg (AHB) auf die Spitalliste zu setzen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Seit über einem Jahrzehnt schon sucht der Kanton nach einer möglichen Neuausrichtung des Allerheiligenberges, welche er mit Beschluss KRB Nr. SGB 038c/2010 auch entsprechend fördern würde. Bekanntlich hat sich aber in dieser langen Zeitphase leider keine nennenswerte Veränderung diesbezüglich ergeben. Rückwirkend hat sich nun gezeigt, dass die eingeschlagene Strategie nicht aufging. Andererseits müsste der Kanton eigentlich für jeden zusätzlichen Steuerfranken interessiert und dankbar sein, lässt aber gleichzeitig ein so grosses Potential, wie es der Allerheiligenberg darstellt, brachliegen. Hägendorf, die Region und der Kanton Solothurn würden von einer raschen und guten Lösung profitieren. Daher muss die Attraktivität der ehemaligen Höhenklinik AHB unbedingt erhöht werden, was mit einer Aufnahme auf die Spitalliste realisiert werden kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zur Aufnahme auf die «Spitalliste»

Für eine Aufnahme der ehemaligen Höhenklinik AHB auf die Spitalliste braucht es zuerst eine Interessentin als Betreiberin. Diese müsste dann beim Kanton ein Gesuch um eine Betriebsbewilligung stellen und die Aufnahme auf die Spitalliste beantragen. Auf der Spitalliste werden Betriebe für bestimmte Behandlungskategorien (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie) geführt und nicht die Gebäude. Die ehemalige Höhenklinik AHB kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht auf die kantonale Spitalliste aufgenommen werden, da niemand einen konkreten Betrieb plant und ein Gesuch gestellt hat. Eine Aufnahme kann erst geprüft werden, wenn in deren Räumlichkeiten der Betrieb einer Anstalt gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) konkret geplant ist und entsprechende Nachweisdokumente belegen, dass sowohl die Anforderungen für eine Betriebsbewilligung als Spital als auch die Anforderungen basierend auf Artikel 58b der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) zur Aufnahme auf die Spitalliste erfüllt werden können.

Gemäss Artikel 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG sind Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen

der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitäler), zugelassen, wenn sie der kantonalen Spitalplanung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung der Bevölkerung entsprechen und auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgeführt sind. Die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme eines Leistungserbringers auf eine kantonale Spitalliste werden in der KVV geregelt. Gemäss Artikel 58b KVV haben die Kantone bei der Bestimmung des auf der Spitalliste zu sichernden Angebots insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Leistungsauftrags zu berücksichtigen.

3.2 Zur ehemaligen Höhenklinik AHB

Hinsichtlich der Neuausrichtung des Gebäudes der ehemaligen Höhenklinik AHB kann insbesondere auf die Stellungnahme des Regierungsrates auf die Interpellation Tobias Fischer (SVP, Hägendorf): Entwicklung des Allerheiligenberges verwiesen werden (vgl. RRB Nr. 2018/361). Seither konnte das Gebäude nicht mehr vermietet werden. Die letzten Verhandlungen mit einem Alters- und Pflegeheim hinsichtlich Vermietung wurden 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie ausserplanmässig beendet und wurden seither nicht wieder aufgenommen. Das Gebäude wurde seitens Kanton 2020 und 2021 als Notfallunterkunft für Covid-19-Patientinnen und -Patienten und seit 2022 als Reserve-Unterkunft für Schutzsuchende aus der Ukraine reserviert. Entsprechend konnte durch den Kanton weder eine Zwischennutzung noch ein Verkauf weiterverfolgt werden. In den Jahren 2020 und 2021 wurden Gespräche mit zwei Kauf-Interessenten geführt. Beide Interessenten sind jedoch einerseits aufgrund der Covid-19-Pandemie und der Reservation durch den Kanton und andererseits aufgrund der notwendigen Umzonung abgesprungen (vgl. dazu RRB Nr. 2018/361). Die anhaltend hohen Zuweisungen von Schutzsuchenden aus der Ukraine und Asylsuchenden aus anderen Ländern führten dazu, dass das Gebäude seit Anfang Dezember 2022 als Asylunterkunft zwischengenutzt wird. Dadurch kann einerseits die Unterbringungssituation auf kantonaler Ebene entschärft werden, ohne dass Steuergelder für zusätzliche Räumlichkeiten aufgeworfen werden müssen und andererseits werden die Einwohnergemeinden insofern entlastet, als mit genügend Vorbereitungszeit adäquater Wohnraum für die Personen mit Bleibeperspektive gesucht werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unter den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen keine Möglichkeit besteht, dem Auftrag Folge zu leisten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt (2); EBE, BRO
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat